

kirchlichen Verlautbarung hatte.<sup>15</sup> Verglichen mit diesem Verfahren, das seit den 1980er Jahren in ähnlicher Weise in verschiedenen lokalen Kirchen angewandt worden war und dessen Mobilisierungskraft bemerkenswerte Ergebnisse zeitigte, wirken die in dem neuen Dokument angekündigten Kommunikationsschritte wenig ambitioniert. Der Eindruck wird verstärkt durch Berichte der wenigen in den langwierigen und wenig transparenten Entstehungsprozess des Dokuments „Eingeweihten“, wie zögerlich und außerordentlich mühsam die Arbeit vorangeschritten sei. Schließlich schien auch der Veröffentlichungstermin, trotz der Koinzidenz mit dem Jahrestag der Veröffentlichung des Sozialwortes von 1997, alles andere als günstig: Die mediale Aufmerksamkeit für

kirchliche Ereignisse galt an diesem Tag, dem Freitag des Karnevalswochenendes, vor allem dem angekündigten Rücktritt des Kölner Kardinals Joachim Meisner.

So bleibt ein zwiespältiger Eindruck: Dem positiven Signal ökumenischer Gemeinsamkeit, dem vielversprechenden Leitmotiv und einer Fülle sozialetisch gewichtiger Themen stehen ein Mangel an Positionalität, stringenter ethischer Argumentation und Profil sowie eine allenfalls halbherzige Einladung zur Debatte gegenüber. Die „Initiative“ droht zu erlahmen, ohne je richtig Fahrt aufgenommen zu haben. Wenn ernsthafter Wille besteht, dies

zu verhindern, könnten die Kirchenleitungen das Ruder jedoch noch herumreißen: Warum nicht die Zeit zur Debatte erweitern und ein klares Signal geben, dass Debattenbeiträge aufgenommen, ausgewertet und für eine Fortschreibung der „Initiative“ fruchtbar gemacht werden? Bleibt die Initiative der Kirchen jedoch mit einem so grundlegenden Anspruch nicht nur inhaltlich, sondern auch in ihrem kommunikativen Anspruch auf halbem Wege stecken, dann wird das nicht nur positive Wirkungsmöglichkeiten kosten, sondern zugleich einen weiteren Verlust an Relevanz und Glaubwürdigkeit bedeuten.

<sup>15</sup>Vgl. dazu die grundlegende Studie: Wolf, Judith: Kirche im Dialog. Sozialetische Herausforderungen der Ekklesiologie im Spiegel des Konsultationsprozesses der Kirchen in Deutschland (1994–1997) (Ethik im theologischen Diskurs, 3), Münster 2002.

## Irrweg bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit?

Anmerkungen zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom April 2014

Andreas Fisch

Unter den dokumentierten Beispielen von Lohnprellerei ist eines besonders empörend: Auf einer großen Baustelle wurden Löhne im Wert von einer Viertel Million Euro geprellt. Der Arbeitgeber hatte sich selbst der illegalen Beschäftigung angezeigt. Die Polizei griff die illegalen Arbeitnehmer auf und ließ sie abschieben. Der Gewinn des Bauunternehmers war auch abzüglich einer gezahlten Ordnungsstrafe beträchtlich, eine Abschreckung nicht erkennbar (vgl. u. a. Alscher/Münz/Özcan, 2001, 26–27).

### Worum geht es?

Das genannte Beispiel liegt lange zurück. Im Folgenden geht es um ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zur (vermeintlichen) Bekämpfung von Schwarzarbeit, mit dem frühere Grundsätze aufgegeben werden. Ich analysiere die zu erwartenden Folgen dieses Urteils und zwar im Hinblick auf die Mechanismen von Schwarzarbeit, die von illegal aufhältigen Personen geleistet wird, die in Deutschland ohne Anmeldung bei der Sozialversicherung und ohne Steuern zu zahlen, also „schwarz“ arbeiten. Diese

„doppelt illegal“ Beschäftigten zeichnen sich durch einen beachtlichen Unterschied zu einheimischen Schwarzarbeitern aus: Einheimische sind in das deutsche Sozialsystem einbezogen, sie können volle Leistungen aus diesem System beziehen, obwohl sie nicht ihren vollen Anteil – gemessen am Einkommen – einbezahlen. Die „doppelt illegal“ Beschäftigte erhalten dagegen keinerlei reguläre Leistungen aus dem Sozialsystem. Anliegen dieser Analyse ist es, einige kontraintuitive negative Folgen des genannten Urteils aufzudecken, die sich trotz der juristisch scheinbar widerspruchsfreien Logik er-

geben. Diese Analyse regt somit an, durch geeignetere Urteile und Gesetze die gesellschaftlich wünschenswerten Ergebnisse tatsächlich zu erzielen, auch im Hinblick auf die effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit.

### *Mündliche Vereinbarungen rechtlich als Arbeitsvertrag gewertet*

Bisher galt der wichtige Grundsatz des öffentlichen wie privaten Rechts „pacta sunt servanda“, das heißt Verträge, auch mündliche Arbeitsverträge sind einzuhalten. Nach einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs von 1990 ist sogar bei unwirksamen Verträgen ein Wertausgleich zu saldieren, um zu verhindern, dass der Hauseigentümer (um den es in diesem Fall ging) einseitig alle Vorteile der Schwarzarbeit behält. Selbst für den extremen Fall der illegalen Beschäftigung von illegal aufhältigen Personen galt diese klare Rechtsprechung. Vertrag und erbrachte Arbeitsleistung ziehen das Recht auf alle entsprechenden Ansprüche nach sich, inklusive des vereinbarten Arbeitslohns. Bei der Durchsetzung dieser Ansprüche freilich mussten illegal aufhältige Personen etliche Hürden überwinden. Denn bei einem Gerichtsverfahren

- setzen sie sich der Gefahr aus, dass ihr fehlender Aufenthaltsstatus aufgedeckt wird,
- riskieren sie, dass das Gerichtsverfahren aufgrund der Abschiebung der klagenden Person nicht zu Ende geführt werden kann,
- ergibt sich die Schwierigkeit, dass der Nachweis der faktischen Beschäftigung nicht einfach zu erbringen ist.

Gleichwohl gab es öffentlich geförderte Projekte, die sich um die Durchsetzung solcher faktischer Rechtsansprüche verdient gemacht haben. In Berlin gab es z. B. von 1997–2002 die ZAPO

Um das aktuelle Urteil besser zu verstehen, soll es in eine Reihe gestellt werden mit einigen früheren Urteilen und gesetzgeberisch erfolgreichen sowie auch mit erfolglosen Initiativen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

*(Zentrale integrierte Anlaufstelle für PendlerInnen aus Osteuropa)* für polnische statuslose Wanderarbeitnehmer. Mit der fünften EU-Erweiterung 2004, bei der unter anderem Polen in die Europäische Union aufgenommen wurde, hatte sich deren Arbeit erledigt.

### *Kein Einbezug der privaten Haushalte in den Straftatbestand*

Die Koalition von SPD und Grünen brachte 2004 das *Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung* ein. Darin wird unter anderem die fehlende Abführung der Arbeitgeberanteile zum Straftatbestand erklärt, vorher galt dies nur für den Arbeitnehmeranteil. Der Versuch, die illegale Beschäftigung in privaten Haushalten rechtlich schärfer zu ahnden, scheiterte jedoch wegen des massiven Widerstands aus der Bevölkerung, also aus politischen Gründen; es ist bei der Einstufung als Ordnungswidrigkeit geblieben.

### *Absetzbarkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für private Haushalte*

Die Absetzbarkeits-Regelung, die 2009 deutlich ausgeweitet wurde, stellt einen positiven Anreiz für die Privathaushalte dar, nicht schwarz zu beschäftigen. Derzeit (2014) wird kontrovers diskutiert, ob diese Maßnahme hinsichtlich der selbstgesetzten Ziele wirksam ist oder ob sie überwiegend Mitnahmeeffekte zeitigt.

### *Keine Garantie und Gewährleistung für „schwarz“ erbrachte Leistungen*

2013 nun entschied der Bundesgerichtshof (1. August 2013, Az. VII ZR 6/13), eine Klage auf Schadensersatz bei minderwertiger Arbeitsleistung abzuweisen. Der BGH stufte den strittigen Werkvertrag als nichtig ein, da er gegen ein gesetzliches Verbot verstoße (§ 134 BGB). Damit hat der BGH seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, die noch mit dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ als allgemeiner Billigkeitsklausel abwog. Der BGH beruft sich dabei ausdrücklich auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz von 2004.

### *Kein Anspruch auf den vereinbarten Lohn bei illegaler Beschäftigung*

2014 hat der Bundesgerichtshof nun erneut ein Grundsatzurteil gefällt,

- das zwar in der Begründungslinie konform mit dem Urteil zu den Garantie- und Gewährleistungsansprüchen ist,
- das aber wiederum mit der früheren Rechtsprechung des BGH bricht.

Fortgeführt wird, wie 2013, die Abkehr vom Prinzip „pacta sunt servanda“. Neu an diesem Urteil (im Vergleich zu dem aus dem Jahr 2013) ist, dass es sich nicht gegen den Arbeitgeber wendet, der die illegale Beschäftigung in Auftrag gegeben hat, sondern gegen den Arbeitnehmer mit dem Hinweis, dass es außerhalb des Gesetzes keine Billigkeitserwägungen geben könne. Da der Senatsvorsitzende Rolf Kniffka ausdrücklich eine „generalpräventive Erwägung“ (SZ vom 11.4.2014, S. 19) als Begründung heranzieht, möchte ich im Folgenden die juristisch eng gefasste Frage hinsichtlich der verlautbarten Generalprävention erweitern und empirisch überprüfen, ob nicht das genaue Gegenteil erreicht wird.



## Analyse und Bewertung im Blick auf die Bekämpfung von Schwarzarbeit<sup>1</sup>

Empirisch untersucht bedienen „doppelt illegal“ Beschäftigte einen bestehenden Bedarf in bestimmten Arbeitsfeldern (Haushaltshilfe, private Pflege, Landwirtschaft, Reinigungs-, Bau-, Hotel- und Gaststättengewerbe). Dieses Muster wiederholt sich im Wesentlichen europaweit. Betrachtet man eine wichtige Differenzierung bei der illegalen Beschäftigung, dann ist es die zwischen

- a) der zur beiderseitigen Zufriedenheit bestehenden illegalen Beschäftigung und
- b) der obendrein durch die Arbeitgeber betrügerisch geplanten Lohnprellung.

Letzteres meint jene Fälle, in denen Arbeitgeber von vorneherein die Lohnprellung einkalkulieren, auch in ihre öffentlichen Angebote, mit denen sie in Wettbewerb zu ehrlichen Firmen treten. In der Einschätzung der Folgen für die Schwarzarbeit sei hervorgehoben, dass das Urteil des BGH von 2014 ausschließlich im zweiten Fall der versuchten Lohnprellerei wirksam werden könnte, in dem der Arbeitgeber der vorrangig handelnde Akteur ist.

Die Gefahr der Lohnprellung ist illegal beschäftigten Statuslosen meist bewusst und ihr Umgang damit liefert empirisch relevante Informationen für die Folgen, wenn den Arbeitnehmern der Rechtsschutz bei Lohnprellung versagt wird. Denn bietet nicht der Rechtsstaat die Absicherungen, die genügend Vertrauen generieren, um handelseinig zu werden, so greifen andere Mechanismen, um sich hinsichtlich der zu erwartenden Arbeitsleistung und Zuverlässigkeit bei der Lohnzahlung abzusichern. Einige dieser Maßnahmen auf Seiten der Arbeitnehmer seien zur Illustration genannt:

- Eine kurzfristige, etwa tägliche oder wöchentliche Teillohnauszahlung minimiert das Risiko der Lohnprellung.

- Dem gleichen Ziel dient es, zu eruieren, welchen Ruf der Arbeitgeber bei frühen Beschäftigten hat.
- Kennen Arbeitnehmer die private Anschrift der Familie des Arbeitgebers, ist dies ein Indiz für dessen Ehrlichkeit, dagegen ist die Geheimhaltung dieser Information bereits verdächtig.

Selbst wenn das Vertrauen in die Ehrlichkeit des Arbeitgebers enttäuscht wird, etwa weil dieser eine Vielzahl von Kniffen anwendet, um die Lohnprellung durchzusetzen, gibt es eine Reihe von Maßnahmen außerhalb des Rechtssystems, um den vereinbarten Lohn doch noch zu erhalten. Dazu zählen exemplarisch im Baugewerbe:

- „Strafstehlen“ von großen Maschinen auf der Baustelle, um durch den Verkauf einen Teil der ausstehenden Lohnzahlungen einzunehmen;
- die Drohung mit Zerstörung oder Beschädigung des Werkes kurz vor Fertigstellung;
- das bedrohliche Aufsuchen des säumigen Zahlers in seiner Privatwohnung.
- Als ein letztes, wenn auch unangenehmes Mittel bleibt, sich mit der organisierten Kriminalität („Mafia“) einzulassen, die gegen Bezahlung und bei hohen Abschlägen das Eintreiben des Lohns auf kriminelle Weise übernimmt – und damit den rechtsstaatlichen Schutz ersetzt.

Anders stellt sich die Situation bei allen Schwarzarbeitenden in privaten Haushalten dar, die stärker auf ein beidseitig vertrauensvolles Verhältnis angewiesen sind. Hier sind Fälle von Lohnprellerei eher bei Wechsel oder Kündigung der Arbeitskraft bekannt, es werden

dann die letzten ausstehenden Lohnzahlungen einbehalten.

### Erstes Fazit

Greifen illegal beschäftigte Schwarzarbeiter auf Unterstützung aus der organisierten Kriminalität zurück, um sich gegen Lohnprellerei zu schützen, ist das für die Gesellschaft in hohem Maß unerwünscht. Die durch das aktuelle BGH-Urteil gefestigte Rechtlosigkeit der Arbeitnehmenden verlockt kriminelle Arbeitgeber zur Lohnprellerei. Der gesetzte Anreiz des neuen BGH-Urteils ist somit tatsächlich geradezu eine Einladung und Absicherung derjenigen Arbeitgeber, die Lohnprellung in Erwägung ziehen.

### Analyse und Bewertung im Blick auf den angemessenen Adressaten

In der unterschiedlichen Einschätzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit spielt es eine wichtige Rolle, ob dabei systematisch der Fokus

- auf den nachfragenden Arbeitgeber gelegt wird,
- auf den anbietenden Arbeitnehmer,
- oder ob ein gewisser Ausgleich zwischen beiden geschaffen werden soll.

Bei der Entscheidung über den geeigneten Ansatzpunkt ist es ethisch relevant,

- dass juristisch die Pflicht zur Sozialversicherung beim Arbeitgeber, Unternehmer und versicherungspflichtig Selbständigen liegt,
- während der Arbeitnehmer nur die Pflicht zur Zahlung von Steuern trägt.

In den von Schleusern angebotenen Leistungen ist die Garantie auf einen

<sup>1</sup> Vgl. im Folgenden bei den beiden Kommentierungen Fisch (2007) und dort vor allem die folgenden Schwerpunkte: 24–28 (Gründe der Arbeitsmigration), 49–61 (Zugang zur Arbeit/rechtliche Situation), 283–288; 291–293 (Folgen des jetzigen Status quo), 303–305; 315–317 (absehbare Folgen der Reformen).



Schwarzarbeitsplatz mitunter bereits enthalten. Die empirischen Erkenntnisse zum Zuzug illegaler Zuwanderer belegen, dass die Nachfrage nach Arbeitskräften in Städten und Ländern der Zuwanderung voraus geht. Sie wird häufig erst durch die Aussicht auf Arbeit ausgelöst. Der spezifische Bedarf schafft also das Angebot an schwarz arbeitenden Arbeitskräften. Deshalb legt sich ein Handlungsansatz beim initiierten Arbeitgeber als plausibel nahe, denn er begeht den Betrug, indem er seine Angestellten nicht ordnungsgemäß anmeldet. Die Vorteile der Schwarzarbeit liegen beim Arbeitgeber und gehen zu Lasten der Allgemeinheit. Der Arbeitgeber profitiert davon, dass er die benötigte Arbeitsleistung billiger bezieht, der Arbeitnehmer hat den Vorteil, dass er seine Leistungen günstiger anbieten kann, auf Kosten aller regulär Beschäftigten dieses Gewerbes. Allerdings trägt vor allem der schwarz arbeitende Arbeitnehmer eine Reihe von Risiken, etwa bei Unfall und Krankheit, durch die langfristig fehlende Versicherung usw., so dass seine Position bereits erheblich schwächer ist. Eine weitere Schwächung stärkt denjenigen Akteur, der die Schwarzarbeit initiiert und den Bedarf generiert; es stärkt seine Position zur Rechtsverletzung durch Lohnprellerei.

### *Sinnvolle Alternativen*

In der wissenschaftlichen Diskussion zum Umgang mit illegal beschäftigten Statuslosen wird bis heute das genaue Gegenteil des BGH-Urteils von 2014 favorisiert: nämlich die Auflösung der

rechtlichen Grauzone beim Einklagen von Lohnansprüchen aus illegaler Beschäftigung durch die illegal aufhältigen Personen. Der Zugang zum Rechtsschutz beim Einklagen des vereinbarten Lohns sollte nicht primär als Vorteil für die Statuslosen bewertet werden, sondern als staatliche Bekämpfung der besonders gravierenden Lohnunterbietung durch kriminelle Arbeitgeber, die nicht nur illegal beschäftigen, sondern obendrein durch die geplante Lohnprellung konkurrenzlos günstige Angebote abgeben können. Eine realistische Klageoption von Statuslosen hätte mehrere wesentliche gesellschaftliche Vorteile:

- Zum einen würden die übelsten Auswirkungen von Schwarzarbeit auf den Wettbewerb (durch das zusätzliche Einkalkulieren des geprellten Lohns) bekämpft.
- Zum anderen würde die Nacherhebung aller Sozialabgaben plus Strafe beim verantwortlichen Arbeitgeber und der ausstehenden Steuern beim Arbeitnehmer zu Einnahmen für den Staat führen.

Ein dritter entscheidender Vorteil kommt hinzu: In der Praxis ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit bislang ein aufwändiges Kontrolldelikt. Es bindet hohe Kapazitäten bei Fahndern und bietet viele Schlupflöcher, etwa wenn Arbeitnehmer auf Baustellen reguläre Verträge haben, aber geheime Absprachen existieren, erheblich mehr Stunden für den fix ausgemachten Arbeitslohn zu leisten. Oder wenn vor Gericht keine aussagebereiten Zeugen zur Verfügung stehen, weil sie sich selber durch die Schwarzarbeit und ggf.

den illegalen Aufenthalt strafbar gemacht haben. An dieser Stelle würde die Klagemöglichkeit, (ich wiederhole: also das genaue Gegenteil des jetzigen Urteils!), dazu führen, dass aus dem *Kontrolldelikt* ein *Anzeigedelikt* würde. Anzeigedelikte sind sehr viel kostengünstiger, da zielgerichteter; denn die Anzeige führt zu den „schwarzen Schafen“ der Branche, Schlupflöcher sind weniger leicht zugänglich, weil aussagebereite Zeugen, nämlich jene, die die Anzeige eingereicht haben, zur Verfügung stehen. Zu erwarten ist damit, dass es vor Gericht tatsächlich zur Verurteilung derjenigen Firmeninhaber kommt, die als Quelle und Anziehungspunkt von Schwarzarbeitern stets neu aktive Anwerbung betreiben.

Es bleibt jedoch zu betonen, dass ein solches Urteil (genauso wenig wie das BGH-Urteil von 2014) nicht die einvernehmliche Schwarzarbeit bekämpfen hilft, jedoch immerhin die Auswüchse, bei denen sich Schwarzarbeit mit Lohnprellung verbinden. Es geht also um die schlimmsten Auswüchse.

Andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, die sinnvoll erscheinen, seien hier nur angedeutet; sie setzen allesamt eher bei den Auftraggebern an:

- strenger Ausschluss der korrupten und gesetzeswidrig agierenden Firmen von öffentlichen Aufträgen,
- Streichung von Subventionen und anderen Vorteilen für Firmen, die schwarz beschäftigen,
- das Angehen bisher ungelöste Aufgaben, vor allem im Niedriglohnssektor und in der Pflege.
- Dort, wo die Ursache für illegale Beschäftigung auch in einem Mangel

### LITERATUR

Alscher, Stefan/Rainer Münz/Veysel Özcan (2001): Illegal anwesende und illegal beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in Berlin. Lebensverhältnisse, Problemlagen, Empfehlungen, Berlin.  
Fisch, Andreas (2007): Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität. Reformvorschläge und Folgenabwägungen aus sozial-

ethischer Perspektive. Mit einem Vorwort von Georg Kardinal Sterzinsky, Lit-Verlag: Berlin.  
Fisch, Andreas (2010): Durch Zuwanderung dem Arbeitskräftemangel begegnen. Gesellschaftspolitische und ethische Erwägungen, in: Amosinternational 4/2010, 46–50.

an Fachkräften liegt, bedarf es einer geregelten und auf den Bedarf am Arbeitsmarkt abgestimmten Arbeitskräftezuwanderung für ausgewählte Branchen (vgl. Fisch, 2010).

### Zweites Fazit

Insofern erweist sich das vor allem juristisch und prinzipiell begründete Urteil des Bundesgerichtshofs von 2014 bei einer empirischen Betrachtung, die stärker die Mechanismen und Wirkwei-

sen bei Lohnprellerei im Schwarzarbeitsmarkt einbezieht, als wenig zielführend. Es trägt sogar ungewollt dazu bei, das Gegenteil des Erwünschten zu verstärken. Angemessen erscheinen stattdessen Maßnahmen, die dem Auftraggeber der irregulär erbrachten Arbeitsleistung die übliche Garantie einer regulär erbrachten Leistung vorenthält. Gleichwohl ist es klar, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit auf umfassendere Aktionen angewiesen ist, um die mit ihr verbundenen Fehlanreize für den Wettbewerb zu minimieren.

#### KURZBIOGRAPHIE

**Andreas Fisch (\*1971)**, Dr. theol., ist Dozent für Wirtschaftsethik im Sozialinstitut Kommende Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Unternehmens-, Wirtschaftsethik, Ethik in der steuerlichen Beratung, kirchliche Dienstgeber, Migrationsethik. Zu den aktuellen Veröffentlichungen siehe unter: [kommende-dortmund.de](http://kommende-dortmund.de).

## Buchbesprechungen



### Kirchenreform und betriebswirtschaftliches Denken

*Christoph Meyns: Kirchenreform und betriebswirtschaftliches Denken – Modelle, Erfahrungen, Alternativen, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2013, 317 S., ISBN 978-3-579-08166-3.*

Die beiden großen Konfessionen in Deutschland stehen vor enormen Um- und Rückbauprozessen angesichts der drastisch sinkenden Steuereinnahmen. In der evangelischen Kirche lag das Aufkommen 2011 um 26,4 Prozent niedriger als 1992. In Reaktion auf diese Entwicklung habe die protestantische Seite vielfach auf betriebswirtschaftliche Modelle zurückgegriffen, führt Christoph Meyns in seinem Buch aus, das zunächst als Inaugural-Dissertation an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Uni Bochum angenommen wurde. Management- und Marketingdenken haben demnach die Zusammenlegung von Ge-

meinden, Aufgaben und Stellen ebenso begleitet wie auch das Bemühen, Menschen für die Kirche zu gewinnen.

Doch passt ein solches Vorgehen überhaupt zu Theologie und Kirche? Diese Frage stellt sich nach Ausführungen des Autors vor allem auch deshalb, weil Effizienz und Effektivität des kirchlichen Handelns durch betriebswirtschaftliche Methoden nicht signifikant gesteigert werden. Meyns macht das unter anderem daran deutlich, dass die Erfolgsbilanz solcher Marketing- und Management-Projekte wie Citykirchen und Profilgemeinden „im Raum der verfassten Kirche“ „ambivalent“ ausfallen. Es ließen sich zwar Beteiligungszahlen steigern, aber Kirche erreiche offenbar nur diejenigen, die ihr ohnehin „überdurchschnittlich verbunden“ seien. Mitunter würden auch Menschen für die Kirche gewonnen mit dem Effekt, dass andere eher auf Distanz ge-



hen. Folglich analysiert der Verfasser in einem ersten Schritt, worin denn der We-